

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

lt. Verteiler
örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

nachrichtlich:
Kommunale Landesverbände M-V,
LIGA der Spitzenverbände der freien
Wohlfahrtspflege in M-V

Bearbeitet von: Johanna Ehlers

Telefon: 0385/588-9222

E-Mail: Johanna.Ehlers@sm.mv-
regierung.de

Az: 367-00000-2018/133-025

Schwerin, den 5. Juni 2019

Rundbrief Nr. 2/2019

Klarstellung zu den Verpflegungskosten - Begründung zu § 24 KiföG M-V Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) wurde im Hinblick auf die Begründung zu § 24 KiföG M-V (Entwurf) um eine Klarstellung gebeten, welche Kosten zu den Verpflegungskosten zählen.

Der Begriff der Verpflegungskosten in der Begründung zu § 24 KiföG M-V (Entwurf) entspricht dem bisherigen Begriff der Verpflegungskosten. Hierzu wird auf die Ausführungen in: Kindertagesbetreuung in Mecklenburg-Vorpommern, Vorschriften für die Jugendhilfe und Tageseinrichtungen mit Kommentar, begründet von Werner Baulig, Angela Krenz und Thomas Deiters, Stand: 1. März 2019, Kennzahl 22.21 verwiesen.

„Der Begriff der Kosten für die Verpflegung und die Kosten der Mittagsverpflegung nach Absatz 1 ist grundsätzlich so auszulegen, dass er all das nicht umfasst, was sich aus dem pädagogischen Auftrag der Kindertagesförderung nach § 1 ohnehin als Aufwand ergibt. Dies gilt insbesondere auch dort, wo dieser pädagogische Auftrag bisher nur eingeschränkt umgesetzt worden ist und eine diesem Auftrag entsprechende Sachausstattung noch fehlt. Bauliche und räumliche Voraussetzungen für die Gewährung von Verpflegung sind aus den allgemeinen „Platzkosten“ und nicht von den Eltern alleine zu finanzieren.

Verpflegung in diesem Zusammenhang ist das, was die Kinder unmittelbar an

Nahrung zu sich nehmen. Zu den Kosten der Verpflegung gehört die Beschaffung der Grundstoffe und der Wareneinsatz sowie das, was zu ihrer Zubereitung und ggf. Ausreichung zu Speisen und Getränken unmittelbar personell und sächlich gesondert erforderlich ist.

Kosten der Verpflegung sind nicht „alles, was an personellem oder sächlichem Aufwand mit der Verpflegung in Zusammenhang steht“.

Verpflegung ist nicht das, was im Rahmen des Betreuungsauftrages begleitend durch pädagogisches Personal (§ 11) in der Kindertageseinrichtung erfolgt. In die Kosten der Verpflegung fließt auch nicht ein, was innerhalb der Kindertageseinrichtung an Räumen oder Ausstattung erforderlich ist, damit Kinder die Verpflegung zu sich nehmen können. Diese Raum- und Sachausstattung sind ohnehin erforderlich zur Erfüllung des pädagogischen Auftrags nach § 1.

Am klarsten lässt sich die Abgrenzung dann vornehmen, wenn die Verpflegung extern angeliefert wird. Das, was der externe Essensversorger der Kindertageseinrichtung für die Lieferung und ggf. Ausreichung der Verpflegung in Rechnung stellt, kann dann den Eltern als Verpflegungskosten gesondert in Rechnung gestellt werden. Das, was seitens der Kindertageseinrichtung daneben räumlich und sächlich zur Verfügung gestellt wird oder durch Personal der Kindertageseinrichtung an Betreuung und Unterstützung der Kinder bei der Nahrungsaufnahme geschieht, ist Teil des umfassenden Betreuungsauftrages und die dafür anfallenden Kosten nicht „Verpflegungskosten“ und folglich auch nicht den Eltern gesondert in Rechnung zu stellen.

Dieses Verständnis von Kosten der Verpflegung ist auch aus dem Zusammenhang der Regelung des § 21 Abs. 6 und § 18 Abs. 7 schlüssig. Dem KiföG M-V liegt ein einheitliches Verständnis von Kosten der Verpflegung zugrunde.

In § 18 Abs. 7 ist von „ersparten Aufwendung des häuslichen Lebensunterhalts“ die Rede, die den Eltern dadurch entstehen, dass ihre Kinder die Verpflegung nicht zuhause, sondern in der Kindertageseinrichtung einnehmen. Eine häusliche Ersparnis kann sich aber nur auf die Grundstoffe und den Wareneinsatz und auf die unmittelbar mit der Zubereitung der Grundstoffe zu Nahrung gesondert entstehenden Kosten beziehen. Eine häusliche Ersparnis kann sich nicht auf den häuslichen personellen Aufwand zur Herstellung der Nahrung (durch die Eltern) und auch nicht auf die zur Herstellung der Nahrung erforderliche häusliche Sachausstattung beziehen. Insoweit wird nichts an häuslichen Lebenshaltungskosten eingespart. Die Mehrkosten der Verpflegung gegenüber der häuslichen Ersparnis entstehen also vor allem durch den Personalaufwand der Zubereitung sowie bei Zubereitung außerhalb der Kindertageseinrichtung durch die Anlieferung und ggf. Ausreichung der Nahrung. Auch § 18 Abs. 7 liegt damit ein Kostenbegriff zugrunde, der nur den unmittelbar mit der Nahrungsbeschaffung bzw. -zubereitung verbundenen Aufwand umfasst.

Auch der Handreichung des Sozialministeriums zum Abschluss von Verträgen nach § 16 KiföG vom 25.10.2004 lässt sich keine andere Auslegung der „Kosten der Verpflegung, die die Eltern zu tragen haben“, entnehmen. Sowohl die dortigen

Ausführungen unter Nr. 4.4.4 als auch die Ausführungen zur Teilentgeltgruppe 4 in der Anlage machen deutlich, dass die Eltern nicht alle dort genannten Kalkulationspositionen im Zusammenhang mit der Verpflegung allein tragen müssen. Ohnehin hat diese Handreichung wegen zwischenzeitlicher Rechtsänderungen und Änderungen in der Praxis an Bedeutung verloren.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen einer weiten Auslegung des Kostenbegriffs („alle im Zusammenhang mit der Verpflegung anfallenden Kosten“) ist folgendes zu bedenken: Da das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit einem festen Satz an den Kosten beteiligt sind (§ 18 und § 19 KiföG M-V), ist diese Frage für sie ohne Auswirkung. Eine Auswirkung entsteht nur im Verhältnis zwischen Gemeinde (§ 20) und Eltern (§ 21). Je weiter der Kostenbegriff, desto stärker die Belastung der Eltern und die Entlastung der Gemeinden.

Zu bedenken ist, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in vielen Fällen nach § 21 Abs. 6 Satz 1 den vollen Elternbeitrag einschließlich der Verpflegungskosten zu tragen haben. In diesen Fällen würde sich ein weiterer Kostenbegriff allein zu Lasten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und zugunsten der Gemeinden auswirken.

Soweit der personelle und sächliche Aufwand einschließlich Ausstattungsinvestitionen nicht als Kosten der Verpflegung von den Eltern zu tragen sind, ist er Gegenstand der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 16 und auch entsprechend von allen Finanzierungsbeteiligten nach § 17 zu tragen.

Da die Art und der Umfang des Angebots von Verpflegung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 in einer Kindertageseinrichtung und die Kostentragungspflicht der Eltern durch das KiföG 2013 nicht geändert wurden, gibt es auch keine Veranlassung, die Änderungen zur Organisation und Abrechnung sowie Zuordnung der Verpflegung zum integralen Leistungsangebot der Kindertageseinrichtung durch das KiföG 2013 zum Anlass für eine veränderte Kostenermittlung und Kostenverteilung zwischen den Eltern und den anderen Kostenträgern zu nehmen.“

Zu den **Verpflegungskosten** zählen weiterhin die Kosten, die für die Ernährung der Kinder unmittelbar erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere das Essen, die Beschaffung der Grundstoffe, der Wareneinsatz und alles, was zur Zubereitung und Ausreichung der Speisen und Getränke unmittelbar benötigt wird. Sofern die Verpflegung extern durch einen Caterer angeliefert wird, zählen zu den Verpflegungskosten die Kosten, die der Caterer der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegeperson für die Herstellung, die Lieferung und ggf. Ausreichung der Verpflegung in Rechnung stellt. Die Eltern haben diese Verpflegungskosten zu zahlen.

Nicht zu den Verpflegungskosten zählen dagegen weiterhin die Kosten, die im Rahmen des Betreuungsauftrages begleitend durch das pädagogische Personal in der Kindertageseinrichtung entstehen und die Kosten für die Ausstattung der Kindertageseinrichtung. Hierzu zählen die Kosten für die Räume oder die Ausstattung, welche erforderlich ist, damit Kinder in der Kindertageseinrichtung die Verpflegung zu sich nehmen können. Die Raum- und Sachausstattung ist zur Erfüllung des pädagogischen

Auftrags nach § 3 erforderlich. Damit sind die Anschaffungskosten für Küchen, deren Ausstattung und die Möbel im Speiseraum der Kindertageseinrichtung in den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung als allgemeine „Platzkosten“ zu berücksichtigen.

Ich bitte um Kenntnisnahme, Beachtung und Weiterleitung des Rundbriefes durch die Jugendämter an die Träger der Kindertageseinrichtungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Susanne Wollenteit